



Fachabteilung 6E

→ **Elementare und
musikalische Bildung**

An alle Erhalter und LeiterInnen
von Kinderbetreuungseinrichtungen
(ohne Kinderkrippen und Horte) sowie an
alle Arbeitgeber von Tagesmüttern/-vätern

Bearbeiterin: Fr. Mag^a Draschbacher
Hotline: (0316) 877- 4030
Fax: (0316) 877- 2136
E-Mail: fa6e@stmk.gv.at

in der Steiermark

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

per Mail

GZ: FA6E-50.00-23/2009-28

Graz, am 28. November 2011

Ggst: **Erläuterung zu den Änderungen beim
Gratiskindergarten ab Herbst 2011**

Sehr geehrte Erhalterin, sehr geehrter Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung,
sehr geehrte Leiterin, sehr geehrter Leiter!

Aufgrund vielfacher Nachfragen werden **folgende Punkte** zur Umstellung vom
Gratiskindergarten auf das neue sozial gestaffelte System **klargestellt: Unterhaltszahlungen,
Einschreibezeiten und Berechnung der Härteklausele**.

Eine **Zusammenfassung aller bisher getroffenen Regelungen** der Fachabteilung 6E
(Rundschreiben vom 12. April 2011, GZ: FA 6E-50.00-23/2009-24 und vom 1. Juli 2011, GZ:
FA6E-50.00-23/2009-26 und 17. November 2011, GZ:FA6E-50.00-23/2009-28) finden Sie unter
<http://www.kinderbetreuung.steiermark.at>.

Unterhaltszahlungen:

Bei getrennt lebenden Eltern sind die Nachweise betreffend Unterhaltszahlungen vorzulegen,
die der Elternteil, bei dem das Kind (die Kinder) lebt (leben), für diese(s) erhält, und dem
Familiennettoeinkommen hinzuzurechnen.

Dafür ist entweder ein Gerichtsbeschluss oder eine gerichtlich genehmigte bzw. vor dem
Jugendamt abgeschlossene Unterhaltsvereinbarung vorzulegen. Bloße
Unterhaltsvereinbarungen zwischen den Eltern sind für die Berechnung des Elternbeitrages
nicht ausreichend, da bei Vereinbarungen, die den gesetzlichen Anspruch unterschreiten, das
Land statt des unterhaltspflichtigen Elternteiles die Mehrkosten übernehmen würde. Sonstige
Vereinbarungen sind nur im Ausnahmefall unter Beilage der Einkommensnachweise gültig,
aus denen der gesetzliche Unterhaltsanspruch des Kindes hochzurechnen ist. Dieser
gesetzliche Unterhaltsanspruch beträgt einen gewissen Prozentsatz vom Einkommen des
unterhaltspflichtigen Elternteiles, der Einfachheit halber hat die Erhalterin/der Erhalter bei der

Berechnung von der in der Rechtsprechung definierten Untergrenze von 16% des monatlichen Nettoeinkommens auszugehen. Diesen Unterhalt muss sich der andere Elternteil bei getrennten Haushalten anrechnen lassen. Ein Ausnahmefall kann angenommen werden, wenn die oben genannten Unterlagen realistischer Weise nicht beigebracht werden können.

Die Erhalterin / der Erhalter kann eine Fristverlängerung zur Vorlage der Unterlagen gewähren. Er kann ab Beginn des Kinderbetreuungsjahres den Höchstbeitrag verrechnen (könnte aber auch nichts einheben oder jenen Betrag, den er voraussichtlich laut Sozialstaffel einheben wird, wenn der Unterhalt festgesetzt ist). Wenn dann die Unterhaltsfestsetzung vorhanden ist, ist diese rückwirkend bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen.

Berechnung der Härteklausele:

Voraussetzungen:

- **schwerwiegende und nachhaltige Einkommensänderungen im laufenden Kalenderjahr:** sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sich dadurch eine **Verschlechterung des Familiennettoeinkommens um mindestens 25%** ergibt. Achtung: Verbesserungen im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem Vorjahr sind nicht zu berücksichtigen.
- Die Einkommensverschlechterung muss einen **Zeitraum von mindestens 3 Monaten** umfassen.

Vorgehensweise der Erhalterin/des Erhalters bei der Berechnung:

Der Vergleich 2010 - 2011 ist folgendermaßen durchzuführen:

2010: Für die Ermittlung des monatlichen Familiennettoeinkommens des Jahres 2010 ist der Sozialstaffelrechner zu verwenden.

2011: Nachzuweisen ist das Einkommen des gesamten bisherigen Jahres 2011, d.h. es sind sämtliche Nachweise von Jänner bis zum Zeitpunkt der Berechnung vorzulegen und daraus ist der Durchschnittswert für das Jahr 2011 zu ermitteln. Dafür sind beispielsweise Monatslohnzettel zu verwenden. Berechnung: Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer ergibt das monatliche Nettoeinkommen. Dieser Vorgang ist für alle Monate zu wiederholen. Anschließend werden die derart errechneten monatlichen Nettoeinkommen summiert und durch die Anzahl der Monate geteilt (Mittelwert).

Wichtig ist, dass bei Einkommensverschlechterung *eines* Elternteiles bei der Ermittlung des durchschnittlichen Familiennettoeinkommens 2011 natürlich auch die Einkünfte des zweiten Elternteiles im aktuellen Jahr 2011 heranzuziehen sind.

Das ermittelte durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen 2011 ist mit dem monatlichen Familiennettoeinkommen 2010 zu vergleichen. Liegt das Einkommen 2011 tatsächlich mindestens 25% unter dem des Jahres 2010 ist bei der Berechnung des Elternbeitrages vom monatlichen Familiennettoeinkommen 2011 auszugehen.

Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Nachweise spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres, ist die Einkommensänderung mit Beginn des Monats zu berücksichtigen, in dem diese Nachweise vorgelegt werden.

Einschreibzeiten:

§ 30 Abs. 2 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 61/2011, sieht vor, dass „der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung der von der Erhalterin/vom Erhalter festgesetzten Öffnungszeit sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt“.

Kinder sind daher grundsätzlich ab Beginn der Öffnungszeit einzuschreiben. Erfolgt der Halbtagsbesuch am Nachmittag, sind Kinder, ausgenommen Schulkinder, grundsätzlich ab 12 Uhr einzuschreiben. Beim Abschluss von Betreuungsverträgen ist die Bestimmung des § 30 Abs. 2 leg. cit. künftig in dieser Form zu beachten.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang aber auch § 13 Abs. 2 leg. cit. Dort ist vorgesehen, dass die Aufenthaltsdauer des einzelnen Kindes in Halbtagsgruppen täglich höchstens 6 und in Ganztags- und erweiterten Ganztagsgruppen täglich höchstens 8, in begründeten Ausnahmefällen höchstens 10 Stunden zu betragen hat. Eine 10stündige Betreuungszeit eines Kindes darf vom Gesetz her nur der Ausnahmefall sein, nämlich nur dann, wenn die Eltern auch wirklich auf Grund ihrer Arbeitszeiten eine 10stündige Betreuung benötigen, ansonsten ist von einer 8stündigen Einschreibung und Betreuung auszugehen.

Ab einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden ist die Betreuungsdauer daher nicht vom Beginn der Öffnungszeit weg zu rechnen, sondern vom Ende der tatsächlich benötigten Betreuungszeit und nur dann eine Einschreibungszeit von 10 Stunden anzusetzen, wenn sich bei dieser Berechnung auch tatsächlich eine 10stündige Betreuung ergibt.

Mit freundlichen Grüßen
Die Fachabteilungsleiterin:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Hofrätin Drⁱⁿ Roswitha Preininger, MBA eh.